

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 1976	Nummer 51
---------------------	---	------------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum		Seite
211	8. 6. 1976	RdErl. d. Innenministers Änderung der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA)	974

Innenminister**II.****Personenstandswesen****Änderung der Dienstanweisung
für die Standesbeamten und ihre
Aufsichtsbehörden (DA)**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1976
– I B 3/14 – 66.26

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben am 8. und 9. April 1976 das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG.) verabschiedet. Durch dieses Gesetz werden auch die Bestimmungen über die Namensführung der Ehegatten und der Kinder geändert.

Vom 1. Juli 1976 an können die Eheleute gegenüber dem Standesbeamten bei der Eheschließung eine gemeinsame Erklärung darüber abgeben, ob sie als **Ehenamen** den Geburtsnamen des Mannes oder den der Frau führen wollen; ein aus einer früheren Ehe stammender Name kann nicht gewählt werden. „Geburtsname“ ist der mit der Geburt erworbene Name, wobei spätere Änderungen (z. B. die durch Legitimation oder Adoption eingetretenen) zu berücksichtigen sind.

Der Standesbeamte soll die Verlobten bereits anlässlich der Bestellung des Aufgebots befragen, ob sie bei der Eheschließung ihren Ehenamen durch eine ausdrückliche Erklärung bestimmen oder ob sie keine Erklärung abgeben wollen. Treffen sie keine Bestimmung, so wird automatisch der Geburtsname des Mannes zum Ehenamen (§ 1355 Abs. 2 BGB).

Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht zum Ehenamen wird, kann diesen oder zur Zeit der Eheschließung geführten anderen Familiennamen (z. B. den Witwennamen) dem Ehenamen für seine Person voranstellen (§ 1355 Abs. 3 BGB); die ehelichen Kinder erhalten als Geburtsnamen den Ehenamen ohne Zusatz (§ 1616 BGB).

Die Erklärungen über die Namensführung nimmt der Standesbeamte unmittelbar nach dem eigentlichen Eheschließungsvorgang entgegen, so daß die Eheleute die Niederschrift bereits mit dem neuen Ehenamen und dem etwa vorangestellten Namen (mit Bindestrich versehen) unterschreiben.

Die Bestimmung des Ehenamens durch gemeinsame Erklärung bei der Eheschließung gilt nur für Ehen, die nach dem 30. Juni 1976 geschlossen werden. Das neue Recht gilt insoweit nicht rückwirkend. Jedoch ist die Voranstellung des Geburtsnamens oder des anderen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamens an keine Frist gebunden; die Erklärung kann jederzeit nachgeholt werden, und zwar auch in den Fällen, in denen die Ehe vor dem 1. Juli 1976 geschlossen worden ist (Altehen). Bei diesen Ehen kommt nur eine Erklärung der Frau in Betracht, da zum Ehenamen nach den bisherigen Vorschriften stets der Name des Mannes geworden ist. Im 1. EheRG ist ausdrücklich klargestellt, daß auch denjenigen Frauen das Recht zusteht, den Geburtsnamen oder den anderen unmittelbar vor der Ehe geführten Familiennamen voranzustellen, wenn sie nach dem bisherigen Recht den Mädchennamen angefügt hatten. Sie können die Namensfolge also umkehren. Einziges Erfordernis für die Erklärung bei „Altehen“ ist, daß die Ehe noch besteht.

Haben Deutsche die Ehe im Ausland geschlossen, ohne eine Erklärung über ihren Ehenamen abgegeben zu haben, können sie den Namen der Frau noch nachträglich durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten zum Ehenamen bestimmen (§ 13a EheG). Die Wahl müssen sie treffen, wenn die Eintragung in ein deutsches Personenstandsbuch erforderlich wird (z. B. wenn die Geburt eines Kindes im Inland zu beurkunden ist), spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Rückkehr ins Inland.

Ändert sich der Ehename der Eltern oder ändert sich der Name der nichtehelichen Mutter auf andere Weise als durch Eheschließung, so erstreckt sich diese Namensänderung automatisch nur auf die Kinder, die das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zwischen dem fünften und vierzehnten Lebensjahr kann sich der gesetzliche Vertreter der Änderung anschließen. Zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr muß die Erklärung vom Kind selbst abgegeben werden; der gesetzliche Vertreter muß zustimmen. Erst das volljährige Kind gibt die Erstreckungserklärung ganz selbständig ab. Bei

der Legitimation durch nachfolgende Ehe und in den Fällen, in denen die ins Inland zurückgekehrten Eheleute die Bestimmung des Ehenamens nachholen, gilt eine abweichende Regelung: Der neue Ehename erstreckt sich automatisch auf das Kind, solange es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Danach kann es sich der Namensänderung durch eigene Erklärung anschließen; es bedarf bis zur Erlangung der Volljährigkeit aber auch in diesen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Ist das Kind inzwischen verheiratet, können sich das Kind und sein Ehegatte, wenn der ursprüngliche Name zum Ehenamen geworden war, durch gemeinsame Erklärung der Namensänderung anschließen. Gibt nur das Kind die Erklärung ab, ändert sich lediglich sein Geburtsname; sein bisheriger Geburtsname bleibt Ehename.

Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann aber nach freier Wahl auch seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er zur Zeit der durch Tod oder Scheidung aufgelösten Ehe geführt hatte (§ 1355 Abs. 4 BGB). Dieses Recht steht allen Verwitweten oder Geschiedenen zu, gleichgültig, wann die Ehe, sei es vor oder nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts, aufgelöst worden ist. Die Ausübung des Wahlrechts ist an keine Frist gebunden.

Die Änderungen haben u. a. auch Auswirkungen auf die Anlage der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes bekanntgegebenen Vordrucke. Die nachstehend bezeichneten Vordrucke werden durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes wie folgt geändert werden:

1. In den Vordrucken A, A1, Ern. A und Ax – Anlagen 1, 10, 13 und 16 – wird jeweils nach den Angaben über die Zeugen die erste Leerzeile durch folgende Zeile ersetzt:
„Die Ehegatten führen den Ehenamen ...“
2. In den Vordrucken B, B1, Ern. B und Bx – Anlagen 2, 11, 14 und 17 – werden jeweils nach dem Wort „erhalten“ die Worte „und führt den Familiennamen ...“ eingefügt.
3. Die Vordrucke L, L1, Lx und L1x – Anlagen 4, 5, 21 und 22 – werden jeweils wie folgt geändert:
 - a) Im Teil über den Spalten 1 und 2 wird der Leittext
 - aa) „Ehename/Mädchennamen“ durch die Worte „Ehename/Geburtsname des anderen Ehegatten“,
 - bb) „Familiennamen des Mannes“ durch die Worte „Ehename (ggf. Familiennamen des Mannes)“,
 - cc) „Mädchennamen der Frau“ durch die Worte „Geburtsname des anderen Ehegatten (ggf. Familiennamen der Frau)“ ersetzt.
 - b) In Spalte 9 links wird jeweils der Leittext „Vornamen (Familiennamen nur wenn erforderlich)“ durch die Worte „Familiennamen, Vornamen“ ersetzt.
4. Im Vordruck F – Anlage 26 – wird nach dem Wort „geschlossen.“ die erste Leerzeile durch folgende Zeile ersetzt:
„Die Ehegatten führen den Ehenamen ...“
5. Die Neufassung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Vordrucke kann auch durch hand- oder maschinenschriftliche Änderung vorhandener Vordrucke hergestellt werden.

Da eine formelle Änderung der Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –) vom 16. April 1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 85 vom 7. Mai 1968) zuletzt geändert am 12. Februar 1976 (Bundesanzeiger Nr. 37 vom 24. Februar 1976) bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr möglich ist, ist bei der Anwendung der nachstehend genannten Bestimmungen der DA folgendes zu berücksichtigen:

1. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der danach stehende Satzteil gestrichen.
 - b) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - „2. Die Ehegatten sind im Namenverzeichnis für das Heiratsbuch mit ihren Geburtsnamen einzutragen. Führt ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung einen anderen Familiennamen, so ist er auch mit diesem einzutragen.
 3. Verstorbene sind im Namenverzeichnis für das Sterbebuch mit ihrem Geburtsnamen einzutragen. Führen sie im Zeitpunkt des Todes einen anderen Familiennamen, so sind sie auch mit diesem einzutragen.“
 - c) In Nummer 4 erhält der Satzteil vor dem ersten Komma folgende Fassung:
 „Bei Totgeburten ist in der Spalte ‚Familiennamen‘ bei ehelicher Geburt der Ehefrau der Eltern.“
2. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Stellt ein Ehegatte dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voran, so ist das Namenverzeichnis für das Heiratsbuch nicht zu ergänzen.“
3. In § 45 Abs. 1 Nr. 5 wird die Zahl „369“ durch die Zahl „370“ ersetzt.
4. In § 54 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Mädchenamens“ durch das Wort „Geburtsamens“ ersetzt.
5. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
 „Besäß ein Namensträger vor dem 14. August 1919 den persönlichen Adel, so ist die persönliche Adelsbezeichnung nicht übertragbar.“
 - b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) Bei Personen, die einen Ehenamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Ehenamen ist, ist der Geburtsname mit dem Zusatz ‚geb.‘ dem Ehenamen beizufügen. Hat sich der Geburtsname vor, während oder nach der Ehe geändert, so ist als Geburtsname in späteren Eintragungen nur der geänderte Geburtsname anzugeben. Die Befügung des Geburtsnamens kann unterbleiben, wenn die Person als Zeuge bei einer Eheschließung oder als Anzeigender eines Geburts- oder Sterbefalles einzutragen ist.“
6. In § 65 Abs. 3 werden nach den Worten „§ 265 Abs. 2 Nr. 5“ die Worte „in Verbindung mit § 258 Abs. 5“ eingefügt.
7. § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Beglaubigte Abschriften aus
 1. den seit dem 1. Januar 1958 geführten Sterbebüchern und dem Buch für Todeserklärungen,
 2. den seit dem 1. Juli 1976 geführten Heirats- und Geburtenbüchern,
 3. den seit dem 1. Juli 1976 angelegten Familienbüchern
 sind nach den Vordrucken Ax, Bx, Cx, Dx, D 1x, Lx, und L 1x gemäß den Anlagen 16 bis 22 der PStV auszustellen.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Beglaubigte Abschriften aus den in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1976 geführten Heirats- und Geburtenbüchern und den in dieser Zeit angelegten Familienbüchern sind nach der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung der Vordrucke Ax, Bx, Lx und L 1x auszustellen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
8. An § 89 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „jedoch ist ein in der Zeit vom 24. Oktober 1971 bis zum 30. Juni 1976 eingetragener Randvermerk, daß dem Kinde durch das Vormundschaftsgericht der Name seines verstorbenen Verlobten erteilt worden ist, nicht zu berücksichtigen.“
9. § 90 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden
 - aa) die Worte „Heirats- und“ gestrichen,
 - bb) der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
 „Heiratsurkunden für Eheschließungen, die vor dem 1. Juli 1976 stattgefunden haben, sind nach der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung des Vordruckes F auszustellen.“
 - b) In Satz 3 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:
 „so dürfen die Anzahl der Leerzeilen verändert sowie
 1. in den in Satz 1 genannten Vordrucken die Angabe „Standesamt Nr.“,
 2. in den Vordrucken E, E 1 und E 2 die Angabe „in geboren“,
 3. in dem Vordruck F die Angabe „des Standesamts die Ehe geschlossen.“
 auf jeweils zwei Zeilen verteilt werden.“
10. § 91 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. die Vornamen der Ehegatten und die von ihnen bei und nach der Eheschließung geführten Familiennamen sowie gegebenenfalls akademische Grade der Ehegatten,“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) In Heiratsurkunden für Eheschließungen, die nach dem 30. Juni 1976 stattgefunden haben, sind, wenn die Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen, die Druckworte „Die Ehegatten führen den Ehenamen“ zu streichen. An ihrer Stelle ist einzutragen:
 „In der Ehe führt der Mann den Familiennamen die Frau den Familiennamen“
11. § 91 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 erhält der Satzteil nach dem Semikolon folgende Fassung:
 „dem Familiennamen des Elternteils, dessen Geburtsname nicht Ehenamen geworden ist, ist der Geburtsname mit dem Zusatz ‚geb.‘ beizufügen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Ein in der Zeit vom 24. Oktober 1971 bis zum 30. Juni 1976 eingetragener Randvermerk, daß dem Kinde durch das Vormundschaftsgericht der Name seines verstorbenen Verlobten erteilt worden ist, ist bei der Ausstellung der Geburtsurkunde nicht zu berücksichtigen.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Semikolon folgender Satzteil eingefügt:
 „bei auf eigenen Antrag für ehelich erklärten Kindern ist § 92 Abs. 4 Satz 2 zu beachten.“
12. § 92 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 erhält der Satzteil nach dem Semikolon folgende Fassung:
 „dem Familiennamen des Elternteils, dessen Geburtsname nicht Ehenamen geworden ist, ist der Geburtsname mit dem Zusatz ‚geb.‘ beizufügen.“
 - b) An Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Ist dem überlebenden Elternteil eines auf eigenen Antrag für ehelich erklärten Kindes, das den Familiennamen des verstorbenen Elternteils führt, der Familienname des Kindes erteilt worden, so ist dem Familiennamen des überlebenden Elternteils dessen Geburtsname mit dem Zusatz ‚geb.‘ beizufügen.“
 - c) In Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „daß das Kind den Mädchenamens der Mutter führt, den diese auf Grund der eherechtlichen Vorschriften wieder erhalten hat,“ durch die Worte „daß das Kind den geänderten Namen eines Elternteils führt,“ ersetzt.

- d) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „In die Abstammungsurkunde für ein nichteheliches Kind, dem die Mutter und deren Ehemann (Stiefvater des Kindes) ihren Ehenamen erteilt haben, sind als Eltern der Vater, sofern er am Rande des Geburtseintrags vermerkt ist, und die Mutter einzutragen; gleiches gilt, wenn vor dem 1. Juli 1976 der Stiefvater dem nichtehelichen Kind seinen Namen erteilt hat.“
- e) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „daß das Kind den Mädchennamen der Wahlmutter führt, den diese auf Grund der eherechtlichen Vorschriften wieder erhalten hat,“ durch die Worte „daß das Kind den geänderten Namen des Annehmenden führt,“ ersetzt.
- f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) Ein in der Zeit vom 24. Oktober 1971 bis zum 30. Juni 1976 eingetragener Randvermerk, daß dem Kinde durch das Vormundschaftsgericht der Name seines verstorbenen Verlobten erteilt worden ist, ist bei der Ausstellung der Abstammungsurkunde nicht zu berücksichtigen.“
13. § 93 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) Der Satzteil nach dem Semikolon erhält folgende Fassung:
 „dem Ehenamen des Verstorbenen und seines Ehegatten ist gegebenenfalls der Geburtsname mit dem Zusatz ‚geb.‘ beizufügen.“
 b) Der bisherige Satzteil nach dem Semikolon wird Satz 2.
14. In § 94 Abs. 5 Satz 1 wird am Ende des Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
 „jedoch sind Auszüge aus Familienbüchern, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1976 angelegt worden sind, nach der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung der Vordrucke Lx und L1x auszustellen.“
15. § 101 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag eines Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, einen Randvermerk über eine Änderung oder Berichtigung des Namens einträgt, die nicht auf einer Entscheidung eines deutschen Gerichts oder einer deutschen Namensänderungsbehörde beruht, hat dies der für die Führung des Bundeszentralregisters zuständigen Behörde mitzuteilen, soweit dies die Bestimmungen dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorschreiben. Ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so trifft die Mitteilungspflicht nach Satz 1 den Standesbeamten, der ein Familienbuch neu anlegt oder der einen Randvermerk zum Heiratseintrag oder einen Vermerk in Spalte 9 oder 10 des Familienbuches einträgt. Die Mitteilung ist zu richten,
 1. wenn das Kind in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz geboren ist,
 an die Staatsanwaltschaft – Registerbehörde –, zu deren Bezirk der Geburtsort des Kindes gehört, solange die Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz für den Bereich dieser Staatsanwaltschaft noch nicht auf das Bundeszentralregister übergegangen sind,
 2. in allen übrigen Fällen
 an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Bundeszentralregister –, Postfach 110629, 1000 Berlin 11.
 Änderungen zu Satz 3 Nr. 1 gibt der Bundesminister des Innern bekannt.“
16. In § 134 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) Der Standesbeamte soll bereits bei der Bestellung des Aufgebots prüfen, welche Namensführung für die Verlobten nach der Eheschließung in Frage kommt (§ 190). Ist deutsches Recht anzuwenden, so soll der Standesbeamte die Verlobten über die namensrechtlichen Folgen der Eheschließung, insbesondere über das Recht zur Bestimmung des Ehenamens, belehren. Er soll sie darüber befragen, ob sie bei der Eheschließung eine Erklärung zur Bestimmung des Ehenamens abgeben wollen. Belehrung und Befragung sind aktenkundig zu machen; bei Ausländern ist § 57 Abs. 7 zu beachten.“
17. § 157 wird gestrichen.
18. In § 159 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „vollständige“ gestrichen.
19. Die §§ 161 und 165 werden gestrichen.
20. § 169 Abs. 2 Nr. 3 und § 169a Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils wie folgt geändert:
 a) In Buchstabe c wird Satz 2 gestrichen.
 b) Buchstabe e wird gestrichen.
 c) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e.
21. § 182 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden
 aa) die Nummer 2 gestrichen,
 bb) die bisherigen Nummern 3 bis 6 zu Nummern 2 bis 5,
 cc) am Ende der neuen Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
 „6. die Verlobten vor der Eheschließung nicht befragt worden sind, ob sie eine Erklärung darüber abgeben wollen, welchen Ehenamen sie führen werden.“
 b) In Absatz 3 werden
 aa) die Nummern 5 und 6 gestrichen,
 bb) die bisherige Nummer 7 zu Nummer 5.
22. Dem § 184 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Anschließend können die Ehegatten den gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen (§ 190 Abs. 2, 3 und 5).“
23. § 189 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 1 wird
 aa) in Nummer 1 der Satzteil zwischen dem ersten und dem zweiten Semikolon wie folgt gefaßt:
 „führt ein Eheschließender einen Ehenamen aus einer früheren Ehe, so ist § 57 Abs. 8 Satz 1 und 2 zu beachten“,
 bb) am Ende der Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:
 „9. der Ehepartner, den die Ehegatten in der Ehe führen werden. Bei Namen mit früheren Adelsbezeichnungen ist gegebenenfalls auch die weibliche Form dieses Namens einzutragen. Bei Ehegatten, die keinen Ehenamen führen, sind die Druckworte „Die Ehegatten führen den Ehenamen“ zu streichen. An ihrer Stelle ist einzutragen:
 „In der Ehe führt der Mann den Familiennamen die Frau den Familiennamen“
 b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Ferner kann bei Zeugen, die einen Ehenamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Ehepartner ist, die Eintragung des Geburtsnamens unterbleiben.“
 c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die Ehegatten unterschreiben mit dem Ehenamen (§ 190), der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehepartner geworden ist, mit dem Zusatz ‚geb.‘ unter Beifügung seines Geburtsnamens. Für die Unterschriften genügt bei jedem Beteiligten die Unterzeichnung mit einem seiner Vornamen, den er zu führen berechtigt ist und der im täglichen Leben der gebräuchliche ist (Rufname). Bei Zeugen, die einen Ehenamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Ehepartner ist, kann die Beifügung des Geburtsnamens in der Unterschrift unterbleiben.“

24. § 190 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ist nach Absatz 1 oder infolge einer Rückverweisung (§ 140 Abs. 5) ausschließlich deutsches Recht anzuwenden, so können die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau zum gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Über ihre Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen; die Niederschrift ist bei den Sammelakten zu verwahren. Geben die Ehegatten keine Erklärung ab, so ist Ehename der Geburtsname des Mannes. Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist. Eine Erklärung zur Bestimmung des Ehenamens kann auch abgegeben werden, wenn ein Ehegatte deutschem Recht unterliegt und das Heimatrecht des anderen Ehegatten eine dem deutschen Recht entsprechende Erklärung über den Ehenamen vorsieht. Der Ehename ist in das Heiratsbuch (§ 189 Abs. 2 Nr. 9) und in das Familienbuch (§ 233 Abs. 1) einzutragen. Für die Erklärung, durch die dem Ehenamen der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Name vorangestellt wird, gilt § 369.

(3) Ist ein Ehegatte Deutscher und der andere Ehegatte ausländischer Staatsangehöriger, haben beide ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes und sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 oder 5 nicht gegeben, so kann der andere Ehegatte bei der Eheschließung erklären, daß hinsichtlich des Ehenamens auch auf ihn deutsches Recht angewendet werden soll; gleiches gilt, wenn der erstgenannte Ehegatte Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ist. Über die Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie kann mit der gemeinsamen Erklärung der Ehegatten zur Bestimmung des Ehenamens verbunden werden. Aus der Erklärung soll ersichtlich sein, daß die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes haben. Die Niederschrift ist bei den Sammelakten zu verwahren; der Ehename ist in das Heiratsbuch (§ 189 Abs. 2 Nr. 9) und in das Familienbuch (§ 233 Abs. 2) einzutragen. Im übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 entsprechend.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „der Standesbeamte“ die Worte „– sofern nicht bereits nach Absatz 2 Satz 5 verfahren worden ist –“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschrift ist bei den Sammelakten zu verwahren; der Ehename ist in das Heiratsbuch (§ 189 Abs. 2 Nr. 9) und in das Familienbuch (§ 233 Abs. 6) einzutragen.“

25. § 200 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Mitteilung an die Meldebehörde sind insbesondere die Vornamen der Ehegatten und die von ihnen bei und nach der Eheschließung geführten Familiennamen (§§ 190 und 369) anzugeben.“

26. § 202 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einer Heiratsurkunde oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

27. § 211 Abs. 7 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. sofern die Nichtigkeit der Ehe vermerkt wurde, außerdem festzustellen, ob sich die Änderung des Namens des Ehegatten, dessen Geburtsname nicht Ehename war, auf ein nach der Eheschließung geborenes nichteheliches, für ehelich erklärtes oder an Kindes Statt angenommenes Kind erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; trifft dies zu, so hat er § 215 Abs. 4 Nr. 5 zu beachten.“

28. § 215 erhält folgende Fassung:

„§ 215

Randvermerk über die Namensführung der Ehegatten

(1) Ist für die Ehegatten noch kein Familienbuch angelegt, so hat der Standesbeamte, der eine Erklärung entgegennimmt, durch die

1. der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellt (§ 369),
2. der verwitwete oder geschiedene Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annimmt, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat (§ 370),

dies am Rande des Heiratsintrags zu vermerken.

(2) Die Entgegennahme der Erklärung ist unter Angabe des Datums aktenkundig zu machen. Der Standesbeamte hat, bevor er einen Randvermerk einträgt, den Vorgang der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung der Rechtslage vorzulegen, wenn der Erklärende im Falle

1. des Absatzes 1 Nr. 1 eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
2. des Absatzes 1 Nr. 2 im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe eine ausländische Staatsangehörigkeit besaß.

(3) Der Randvermerk lautet z. B.

1. bei Voranstellung eines Namens (Absatz 1 Nr. 1):

„Die Frau hat mit Wirkung vom 5. Juli 1976 dem Ehenamen ihren Geburtsnamen vorangestellt. Sie führt jetzt den Familiennamen „Gülden-Gepphard“. Den Der Standesbeamte N.“

2. bei Wiederannahme eines Namens (Absatz 1 Nr. 2):

„Der Mann hat mit Wirkung vom 16. Juli 1976 seinen Geburtsnamen „Hauser“ wieder angenommen. Den Der Standesbeamte N.“

(4) Der Standesbeamte hat nach Eintragung des Randvermerks

1. einen entsprechenden Randvermerk in das Zweitbuch einzutragen oder die Eintragung zu veranlassen (§ 82),
2. der zuständigen Meldebehörde eine Mitteilung zu machen (§ 98),
3. dem zuständigen Kirchenbuchführer eine Mitteilung zu machen (§ 100),
4. bei umherziehenden Personen ohne festen Wohnsitz der zuständigen Kriminalpolizei eine Mitteilung zu machen (§ 103),
5. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 außerdem festzustellen, ob sich die Namensänderung auf ein nichteheliches, ein für ehelich erklärtes oder ein an Kindes Statt angenommenes Kind erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, den Sachverhalt mitzuteilen; ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat er
 - a) der zuständigen Meldebehörde (§ 98),
 - b) dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100),
 - c) dem zuständigen Vormundschaftsgericht über das Jugendamt (§ 102)
 eine Mitteilung zu machen.“

29. § 216 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 6 wird gestrichen; die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „die Feststellung der Nichtehelichkeit eines Ehegatten durch Urteil“ durch die Worte „die gerichtliche Feststellung der Nichtehelichkeit eines Ehegatten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird

aa) in Nummer 4 im ersten Randvermerksbeispiel das Wort „Mädchenname“ durch das Wort „Geburtsname“ und im zweiten Randvermerksbeispiel das

- Wort „Mädchenamen“ durch das Wort „Geburtsnamen“ ersetzt,
- bb) Nummer 6 gestrichen.
- d) In Absatz 4 Nr. 4 Buchstabe c werden die Worte „des Namens oder des Mädchenamens der Frau“ durch die Worte „des Geburtsnamens des Ehegatten“ ersetzt.
30. § 227 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Das Familienbuch trägt als Kennzeichen, wenn die Ehegatten
1. einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen, den Ehenamen und den nicht zum Ehenamen gewordenen Geburtsnamen des anderen Ehegatten,
 2. keinen Ehenamen führen, den Familiennamen des Mannes und den Familiennamen der Frau, den diese zur Zeit der Eheschließung geführt haben.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Familienbücher sind grundsätzlich nach dem Ehenamen der Ehegatten, bei gleichlautenden Namen weiter nach dem Geburtsnamen des Ehegatten, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, alphabetisch zu ordnen; führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so sind die Familienbücher nach dem Familiennamen des Mannes, bei gleichlautenden Namen weiter nach dem Familiennamen der Frau zu ordnen.“
31. In § 230 Abs. 1 Nr. 1 erhält der Satzteil zwischen dem ersten und dem zweiten Semikolon folgende Fassung:
- „führt ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt einen Ehenamen aus einer früheren Ehe, so ist auch sein Geburtsname mit dem Zusatz ‚geb.‘ hinzuzufügen.“
32. In § 231 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 erhält der Satzteil nach dem Semikolon folgende Fassung:
- „wurde dem überlebenden Elternteil der Familienname des Kindes erteilt, so ist dieser Name als Familienname des überlebenden Elternteils anzugeben.“
33. § 233 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bei der Anlegung des Familienbuches ist in Spalte 10 einzutragen:
- „Die Ehegatten führen den Ehenamen Den Der Standesbeamte N.“
- Führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so ist einzutragen:
- „In der Ehe führt der Mann den Familiennamen, die Frau den Familiennamen Den Der Standesbeamte N.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Hat ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, im Anschluß an die Eheschließung eine Erklärung darüber abgegeben, daß er dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellt (§ 369), so ist dies zu vermerken. § 215 Abs. 3 Nr. 1 gilt entsprechend.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält am Anfang folgende Fassung:
- „Wurde von dem nichtdeutschen Ehegatten bei der Eheschließung erklärt, daß hinsichtlich des Ehenamens auf ihn deutsches Recht angewendet werden soll (§ 190 Abs. 3),“
- bb) In Satz 2 erhält das erste Vermerksbeispiel folgende Fassung:
- „Die Ehefrau hat bei der Eheschließung erklärt, daß hinsichtlich des Ehenamens auf sie deutsches Recht angewendet werden soll. Den Der Standesbeamte N.“
34. § 238 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden
- aa) nach den Worten „Eingetragen werden“ die Worte „der Familienname und“ eingefügt,
 - bb) am Ende des Satzes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
- „nach dem Familiennamen ist ein Komma zu setzen.“
- b) Satz 3 wird gestrichen.
35. § 240 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 2 bis 4 folgende Fassung:
- „2. jede sonstige Änderung des Personenstandes oder des Geburts- oder des Ehenamens der Ehegatten,
 3. ein Vermerk darüber, daß der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellt (§ 369); § 215 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 gilt entsprechend,
 4. ein Vermerk darüber, daß der verwitwete oder geschiedene Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annimmt, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat (§ 370); § 215 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend.“
- b) Nach Absatz 1 a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:
- „(1b) Für die Eintragung eines Vermerks über die Änderung des Ehenamens (Absatz 1 Nr. 2) gilt folgendes:
1. Nimmt der Standesbeamte, der das Familienbuch führt, eine Erklärung entgegen, durch die
- a) Ehegatten, die ihre Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes nicht vor einem zur Vornahme und Beurkundung von Eheschließungen befugten Konsularbeamten einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland geschlossen haben, den Ehenamen bestimmen (§ 368),
 - b) sich ein verheiratetes Kind, dessen Geburtsname der Ehename ist, und sein Ehegatte der Namensänderung der Eltern oder eines Elternteils oder des Annehmenden des Kindes anschließen, mit der Folge, daß sich die Änderung auch auf ihren Ehenamen erstreckt (§§ 379a, 379b und 380a, jeweils Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3),
- so hat er den Sachverhalt in Spalte 10 zu vermerken.
2. Der Vermerk lautet z. B.
- a) in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a:
„Die Ehegatten führen ab den Ehenamen Den Der Standesbeamte N.“
 - b) in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b:
„Die Ehegatten haben sich der Namensänderung der Eltern (des Vaters/der Mutter) des Ehemannes (der Ehefrau) angeschlossen und führen ab den Ehenamen Den Der Standesbeamte N.“
- Dieser Vermerk kann mit dem Vermerk über die Änderung des Geburtsnamens des Ehegatten, dessen Geburtsname der Ehename ist, verbunden werden.
3. Die Entgegennahme der Erklärung ist aktenkundig zu machen.
 4. Nach Eintragung des Vermerks hat der Standesbeamte
- a) der zuständigen Meldebehörde (§ 98)
 - b) dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100)
 - c) bei umherziehenden Personen ohne festen Wohnsitz der zuständigen Kriminalpolizei (§ 103)
- eine Mitteilung zu machen, die in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b gegebenenfalls mit der Mitteilung nach Absatz 3 Nummer 2 verbunden werden kann.

5. In den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a hat der Standesbeamte festzustellen, ob sich die Namensänderung auf ein Kind der Ehegatten erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, den Sachverhalt mitzuteilen; ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat er
- a) der zuständigen Meldebehörde (§ 98),
 - b) dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100) eine Mitteilung zu machen.
- Ein Vermerk ist auch einzutragen, wenn sich der Ehe-name dadurch ändert, daß ein verheiratetes Kind, dessen Geburtsname der Ehe-name ist, an Kindes Statt angenommen wird und im Annahmevertrag mit dem Ehegatten des Kindes vereinbart ist, daß sich die Änderung des Geburtsnamens des Kindes auch auf den Ehe-namen erstreckt; für die Mitteilungen nach dem Eintrag des Vermerks gilt Nummer 4."
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Worte „des Namens eines Ehegatten“ durch die Worte „des Geburts- oder des Ehe-namens der Ehegatten“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. bei Vermerken über die Namensführung der Ehegatten (Absatz 1 Nr. 3 und 4):
 Ist ein Vermerk über die Namensführung der Ehegatten eingetragen, so hat der Standes-beamte
 a) der zuständigen Meldebehörde (§ 98)
 b) dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100)
 c) bei umherziehenden Personen ohne festen Wohnsitz der zuständigen Kriminalpolizei (§ 103) eine Mitteilung zu machen. Sofern ein Vermerk nach Absatz 1 Nr. 4 eingetragen wurde, ist außerdem nach § 215 Abs. 4 Nr. 5 zu verfahren;“
36. Dem § 244 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Haben die Ehegatten nach dem 30. Juni 1976 die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstands-gesetzes geschlossen, so ist § 368 zu beachten.“
37. Dem § 245 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Haben die Ehegatten die Ehe nach dem 30. Juni 1976 geschlossen und die Erklärung über den Ehe-namen erst später abgegeben (§ 368), so ist in dem Vermerk über den Ehe-namen (§ 233 Abs. 1) auch anzugeben, wann die Bestimmung des Ehe-namens wirksam geworden ist und welche Familiennamen die Ehegatten bisher in der Ehe geführt haben.“
38. Dem § 261 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Haben die Eltern eines ehelichen Kindes die Ehe nach dem 30. Juni 1976 außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes geschlossen, so ist § 368 zu beachten.“
39. § 265 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 erhält der Satzteil vor dem Semikolon folgende Fassung:
 „die Vor- und Familiennamen der Eltern einschließ-lich des Geburtsnamens des Elternteils, dessen Ge-burtsname nicht Ehe-name ist (§ 57 Abs. 8), bei einem nichtehelichen Kind die Vor- und Familiennamen der Mutter gegebenenfalls unter Beifügung des Geburts-namens;“
 - b) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
 „11. der Familienname des Kindes (§ 268),“.
40. § 267 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Zeigt eine Person, die einen Ehe-namen führt und deren Geburtsname nicht dieser Ehe-name ist, die Geburt eines Kindes an, so kann auf die Angabe des Geburtsnamens verzichtet werden.“
41. § 268 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Das eheliche Kind erhält den Ehe-namen seiner Eltern, das nichteheliche Kind den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt. Hat die Mutter dem Ehe-namen ihren Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen vorangestellt, so erhält das nichteheliche Kind nur den Ehe-namen; gleiches gilt, wenn die Mutter vor dem 1. Juli 1976 dem Ehe-namen ihren Mädchennamen hin-zugefügt hat.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der danach stehende Satzteil gestri-chen.
42. In § 276 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „Mädchenna-men“ durch das Wort „Geburtsnamen“ ersetzt.
43. § 283 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
 „(§§ 289 bis 310, 316 bis 318)“.
 - b) Nummer 7 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummer 7 bis 9.
44. Dem § 289 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Der von den Eltern zu führende Ehe-name erstreckt sich auf das Kind, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn es sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt.“
45. § 291 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 3 bis 5 folgende Fassung:
 „Der Randvermerk lautet z. B.:
 „Die Eltern des Kindes haben am 12. Juli 1976 die Ehe geschlossen (St.Amt Osnabrück Nr. 591/1976); das Kind ist dadurch ehelich geworden. Die Eltern führen den Ehe-namen Das Familienbuch wird beim St.Amt Osnabrück geführt. Das Kind Den Der Standesbeamte N.“
 Die Angabe des Familiennamens des Kindes am Ende des Randvermerks lautet z. B.,
 1. wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat:
 „Das Kind führt den Ehe-namen der Eltern.“
 2. wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und sich der Namensänderung der Eltern nicht an-geschlossen hat:
 „Das Kind führt seinen bisherigen Familiennamen weiter.“
 3. wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Standesbeamte die Erklärung entge-gennimmt, durch die sich das Kind der Namensän-derung der Eltern anschließt (§ 379b):
 „Das Kind hat sich mit Wirkung vom 28. Juli 1976 der Namensänderung seiner Eltern angeschlossen und führt den Ehe-namen der Eltern. Den Der Standesbeamte N.“
- Ergibt sich aus der Mitteilung nach § 202 für die Eltern ein anderer Wohnort als aus dem Geburtseintrag, so ist dieser in dem Randvermerk anzugeben.“
- b) In Absatz 3 treten an die Stelle der Sätze 3 bis 5 folgende Sätze 3 und 4:
 „Hat das Amtsgericht entschieden, daß die Legitima-tion einzutragen ist, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermer-ken; Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß im Randvermerk auch die Entschei-dung des Amtsgerichts anzugeben ist. Ist der Vater am Rande des Geburtseintrags des Kindes noch nicht ver-merkt (Absatz 1 Satz 3), so ist auch er, gegebenenfalls mit der für ihn in der gerichtlichen Entscheidung er-wähnten Staatsangehörigkeit, im Randvermerk anzu-geben.“

- c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ferner hat der Standesbeamte zu prüfen, ob das Kind, zu dessen Geburtseintrag ein Randvermerk mit Angabe einer Namensänderung eingetragen worden ist, bereits selbst ein Kind hat, auf das sich die Namensänderung gleichfalls erstreckt; trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt dieses Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung zu machen.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

46. In § 292 Abs. 2 werden in beiden Randvermerksbeispielen jeweils nach dem Wort „worden“ die Worte „und führt den Familiennamen“ eingefügt.

47. § 292a erhält folgende Fassung:

„§ 292a

Randvermerk über Namenserteilung
an den überlebenden Elternteil
eines für ehelich erklärten Kindes

(1) Ist ein nichteheliches Kind nach dem Tode eines Elternteils für ehelich erklärt worden, so hat das Vormundschaftsgericht dem überlebenden Elternteil auf dessen Antrag den Familiennamen des Kindes zu erteilen. Die Erteilung ist ausgeschlossen, wenn der überlebende Elternteil nach dem Tode des anderen Elternteils eine Ehe eingegangen ist.

(2) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine rechtskräftige Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch die dem überlebenden Elternteil der Familienname des Kindes erteilt wird, so hat er den Sachverhalt am Rand des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Durch rechtskr. Verfügung des VormG Köln vom 13. Juli 1976 (X 26/1976) ist dem Vater (der Mutter) des Kindes der Familienname erteilt worden. Den Der Standesbeamte N.“

Dieser Randvermerk kann mit dem nach § 292 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 einzutragenden Randvermerk verbunden werden.

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt § 292 Abs. 3.

(4) Zum Geburtseintrag des überlebenden Elternteils ist kein Randvermerk einzutragen.“

48. § 293 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „durch die der Ehenamen der Mutter oder der Vater des Kindes ihm seinen Familiennamen erteilt“ durch die Worte „durch die die Mutter des Kindes und deren Ehemann (Stiefvater des Kindes) ihren Ehenamen oder der Vater seinen Familiennamen dem Kinde erteilen“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Randvermerk lautet z. B.,

1. wenn die Mutter des Kindes und deren Ehemann dem Kinde ihren Ehenamen erteilt haben:

„Die Mutter und deren Ehemann haben dem Kind mit Wirkung vom ihren Ehenamen erteilt. Den Der Standesbeamte N.“

2. wenn der Vater dem Kinde seinen Familiennamen erteilt hat:

„Der Vater hat dem Kind mit Wirkung vom seinen Familiennamen erteilt. Den Der Standesbeamte N.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

49. § 293b erhält folgende Fassung:

„§ 293b

Randvermerk über die Erstreckung
der Namensänderung eines Elternteils
auf den Namen eines nichtehelichen
oder für ehelich erklärten Kindes

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung (§ 211

Abs. 7 Nr. 6, § 215 Abs. 4 Nr. 5, § 240 Abs. 3 Nr. 3), daß sich eine Änderung des Familiennamens – ausgenommen eine Namensänderung infolge Eheschließung – der Mutter, des Vaters oder des überlebenden Elternteils auf den Geburtsnamen des Kindes erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind führt auf Grund der Namensänderung seiner Mutter mit Wirkung vom 15. Juli 1976 den Familiennamen Henrichs (Begl. Abschr. aus dem Fam.Buch Schwarz/Henrichs, Führungsort Hameln). Den Der Standesbeamte N.“

(2) Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine Erklärung entgegen, durch die sich das Kind einer Änderung des Familiennamens seiner Mutter, seines Vaters oder des überlebenden Elternteils anschließt (§ 379a), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind hat sich mit Wirkung vom 19. Juli 1976 vor dem unterzeichneten Standesbeamten der Namensänderung seines Vaters angeschlossen und führt den Familiennamen Hilbrich. Den Der Standesbeamte N.“

Für die Entgegennahme der Erklärung gilt § 293 Abs. 2.

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks nach Absatz 1 oder 2 gilt § 293 Abs. 3. Ist das Kind verheiratet oder verheiratet gewesen, so ist außerdem § 320 zu beachten. Ferner hat der Standesbeamte zu prüfen, ob das Kind, zu dessen Geburtseintrag der Randvermerk eingetragen worden ist, bereits selbst ein Kind hat, auf das sich die Namensänderung gleichfalls erstreckt; trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt dieses Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung zu machen.“

50. Nach § 293b wird folgender § 293c eingefügt:

„§ 293c

Randvermerk über die Erstreckung
der Änderung des Ehenamens der Eltern
auf den Namen eines Kindes

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung (§ 240 Abs. 1 b Nr. 5), daß sich eine Namensänderung infolge der nachträglichen Bestimmung des Ehenamens (§ 368) auf den Geburtsnamen eines Kindes erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind führt auf Grund der nachträglichen Erklärung seiner Eltern über den Ehenamen mit Wirkung vom 6. Juli 1976 den Familiennamen Münchmaier (Begl. Abschr. aus dem Fam.Buch Münchmaier/Otto, Führungsort Rosenheim). Den Der Standesbeamte N.“

(2) Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, eine Erklärung entgegen, durch die sich ein Kind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 der Namensänderung der Eltern anschließt (§ 379b), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind hat sich mit Wirkung vom 21. Juli 1976 der Namensänderung seiner Eltern angeschlossen und führt den Familiennamen Hintermüller. Den Der Standesbeamte N.“

Für die Entgegennahme der Erklärung gilt § 293 Abs. 2.

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks nach Absatz 1 oder 2 gilt § 291 Abs. 4. Ferner hat der Standesbeamte, falls für die Eltern des Kindes ein Familienbuch geführt wird, in Spalte 9 rechts dieses Familienbuches einen Vermerk über die Namensänderung des Kindes einzutragen (§ 239 Abs. 1 Nr. 4) oder dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen.“

51. In § 294 Abs. 1, § 295 Abs. 1 und § 296 Abs. 1 und 2 wird in den Randvermerksbeispielen jeweils nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Kind führt den Familiennamen“

52. § 298 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden; als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen vorangestellte Name (§ 369). Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn dies mit dem Ehegatten des Kindes im Annahmevertrag vereinbart ist.“

- bb) In Nummer 2 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:

„so erhält das Kind als Geburtsnamen den Ehenamen der Ehegatten.“

- cc) An die Stelle der bisherigen Nummern 3, 4 und 6 treten folgende neue Nummern 3, 4 und 6:

„3. Eine Änderung des Familiennamens des Annehmenden – ausgenommen eine Namensänderung infolge Eheschließung – erstreckt sich auf das Kind, wenn es das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so kann es sich durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten der Namensänderung anschließen.“

4. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung des Annehmenden auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Nummer 3 Satz 2 gemeinsam abgeben.“

6. Wird eine Person an Kindes Statt angenommen, so ändert sich nur ihr Geburtsname, sofern nicht im Annahmevertrag eine Erstreckung auf den Ehenamen vereinbart worden ist. Vorhandene eheliche Kinder, auf die sich der Annahmevertrag erstreckt, behalten den Ehenamen der Eltern. Vorhandene nichteheliche Kinder erwerben den Adoptivnamen nur, wenn sich der Annahmevertrag auf sie erstreckt.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der neue Name kein Doppelname, so darf das Kind diesem durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen früheren Namen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist.“

53. Dem § 299 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 298 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bleibt unberührt.“

54. § 300 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält in dem Randvermerksbeispiel der zweite Satz folgende Fassung:

„Das Kind führt den Familiennamen Weinmeister.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

55. § 301 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in dem Randvermerksbeispiel nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Kind führt den Familiennamen Wengele.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird

aa) in Nummer 1 das Wort „Mädchenamen“ durch das Wort „Geburtsnamen“ ersetzt,

bb) in Nummer 2 der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt: „ferner ist der Familienname anzugeben, den das Kind nach der Annahme an Kindes Statt führt.“

56. § 302 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

57. § 304a erhält folgende Fassung:

„§ 304a

Randvermerk über die Erstreckung der Namensänderung des Annehmenden auf den Namen eines an Kindes Statt angenommenen Kindes

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, das an Kindes Statt angenommen wurde, eine Mitteilung (§ 211 Abs. 7 Nr. 6, § 215 Abs. 4 Nr. 5, § 240 Abs. 3 Nr. 3), daß sich eine Änderung des Familiennamens – ausgenommen eine Namensänderung infolge Eheschließung – des Annehmenden auf den Geburtsnamen des Kindes erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind führt auf Grund der Namensänderung des Annehmenden mit Wirkung vom 22. Juli 1976 den Familiennamen Schneiders (Begl. Abschr. aus dem Fam.Buch Ulrichsen/Schneiders, Führungsort Hildesheim). Den Der Standesbeamte N.“

(2) Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, das an Kindes Statt angenommen wurde, eine Erklärung entgegen, durch die sich das Kind einer Änderung des Familiennamens des Annehmenden anschließt (§ 380a), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind hat sich mit Wirkung vom 28. Juli 1976 der Namensänderung des Annehmenden angeschlossen und führt den Familiennamen Neumann. Den Der Standesbeamte N.“

Für die Entgegennahme der Erklärung gilt § 304 Abs. 2.

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks nach Absatz 1 oder 2 gilt § 304 Absatz 3 sowie § 293b Abs. 3 Satz 3.“

58. In § 307 Abs. 1 und 2, § 308 Abs. 1 und § 309 Abs. 1 wird in den Randvermerksbeispielen jeweils nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Kind führt den Familiennamen“

59. § 320 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Namenserteilung durch Verfügung (§ 293a) sowie bei Erstreckung

a) der Namensänderung eines Elternteils auf den Namen eines nichtehelichen oder für ehelich erklärten Kindes (§ 293b),

b) der Änderung des Ehenamens der Eltern auf den Namen eines Kindes (§ 293c),

c) der Namensänderung des Annehmenden auf den Namen eines an Kindes Statt angenommenen Kindes (§ 304a).“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Einer Mitteilung nach Absatz 1 sind beizufügen,

1. wenn sich das Kind und sein Ehegatte der Namensänderung eines Elternteils oder der Eltern oder des Annehmenden des Kindes angeschlossen haben und diese sich auch auf ihren Ehenamen erstrecken soll (§§ 379a, 379b und 380a, jeweils Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3), je eine beglaubigte Abschrift der Erklärung und des mit dem Randvermerk versehenen Geburtseintrags des Kindes;

2. wenn in dem Annahmevertrag vereinbart worden ist, daß sich der neue Name des an Kindes Statt angenommenen verheirateten Kindes auch auf seinen Ehenamen erstreckt (§ 298 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2), eine Abschrift des Annahmevertrages und eine beglaubigte Abschrift des mit dem Randvermerk versehenen Geburtseintrags des Kindes.“

60. § 322 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Ehegatten“ die Worte „den Ehenamen der Ehegatten,“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.

61. In § 335 Abs. 2 Nr. 1 erhält der Satzteil vor dem Semikolon folgende Fassung:

„die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, gegebenenfalls unter Beifügung des Geburtsnamens (§ 57 Abs. 8);“.

62. § 337 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„War der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes verheiratet, so sind die Vornamen und der Familienname des Ehegatten einzutragen; war dessen Geburtsname nicht der Ehe name, so ist der Geburtsname mit dem Zusatz ‚geb.‘ beizufügen.“
- b) Nummer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„War der Verstorbene verwitwet, so sind die Vornamen und der Familienname des letzten Ehegatten einzutragen; war dessen Geburtsname nicht der Ehe name, so ist der Geburtsname mit dem Zusatz ‚geb.‘ beizufügen.“

63. Im achtunddreißigsten Abschnitt (Besondere Beurkundungen) erhält der erste Unterabschnitt folgende Fassung:

„a) Namensführung der Ehegatten

§ 367

Bestimmung des Ehenamens bei der Eheschließung

Die Ehegatten können bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen bestimmen (§ 190 Abs. 2, 3 und 5). Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist.

§ 368

Nachträgliche Bestimmung des Ehenamens

(1) Haben die Ehegatten nach dem 30. Juni 1976 die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes nicht vor einem zur Vornahme und Beurkundung von Eheschließungen befugten Konsularbeamten einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland geschlossen, ohne eine Erklärung über den Ehenamen abgegeben zu haben, so können sie diese Erklärung nachholen. Das Erklärungsrecht setzt voraus, daß für den Ehenamen nach § 190 Abs. 1 ausschließlich deutsches Recht gilt; die Erklärung ist auch möglich, wenn die Voraussetzung des § 190 Abs. 3 zur Zeit ihrer Abgabe vorliegen. Die Erklärung ist abzugeben, wenn die Eintragung des Ehenamens in ein deutsches Personenstandsbuch erforderlich wird, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in den Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes. Sie soll Angaben über den Zeitpunkt der Rückkehr enthalten. In der Erklärung sind auch Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt sowie die Bezeichnung des Geburtseintrags von ehelichen Kindern der Ehegatten anzugeben, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Sie kann beglaubigt werden von

1. den Standesbeamten,
2. den Notaren,
3. den zu Beurkundungen befugten oder vom Auswärtigen Amt ermächtigten Konsularbeamten der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland,
4. sonstigen nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Der öffentlichen Beglaubigung durch den Standesbeamten steht es gleich, wenn er über die Erklärung eine Niederschrift aufnimmt, die von ihm und dem Erklärenden unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen wird.

(3) Die Erklärung wird wirksam mit der Entgegennahme durch den zuständigen Standesbeamten. Zuständig ist, wenn

1. ein Familienbuch geführt wird, der Standesbeamte, der dieses Familienbuch führt,
2. kein Familienbuch geführt wird, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West).

(4) Wird die Erklärung nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der für ihre Entgegennahme zuständig ist, so ist ihm eine beglaubigte Abschrift zu übersenden.

(5) Für die Eintragung eines Vermerks in das Familienbuch und die weiteren Aufgaben des Standesbeamten gelten die Bestimmungen des § 240 Abs. 1b. Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung entgegen, so obliegen ihm die Mitteilungspflichten nach § 240 Abs. 1b Nr. 4 und 5.

§ 369

Voranstellung des Geburtsnamens oder des zur Zeit der Eheschließung geführten Namens

(1) Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehe name geworden ist, kann durch Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellen; die Voranstellung des einen Namens schließt die Voranstellung des anderen Namens aus. Die Erklärung ist unwiderruflich. Einer Erklärung nach Satz 1 steht nicht entgegen, daß die Ehefrau vor dem 1. Juli 1976 dem Ehenamen ihren Mädchennamen hinzugefügt hat.

(2) Von dem Recht auf Voranstellung des Geburtsnamens oder des zur Zeit der Eheschließung geführten Namens kann auch der verwitwete oder geschiedene Ehegatte oder der Ehegatte, dessen Ehe aufgehoben ist, Gebrauch machen, solange er den Ehenamen führt.

(3) Der vorangestellte Name und der Ehe name werden durch Bindestrich miteinander verbunden. Der Doppelname überträgt sich nicht auf eheliche, nichteheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Ehegatten.

(4) Für die Beglaubigung der Erklärung gilt § 368 Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Erklärung wird wirksam mit der Entgegennahme durch den Standesbeamten. Zuständig ist, wenn für die (letzte) Ehe des Ehegatten

1. ein Familienbuch geführt wird, der Standesbeamte, der dieses Familienbuch führt,
2. kein Familienbuch geführt wird, der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat,
3. kein Familienbuch geführt wird und die Eheschließung auch nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet ist, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West).

(6) Wird die Erklärung nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der für ihre Entgegennahme zuständig ist, so ist ihm eine beglaubigte Abschrift zu übersenden. Ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig, so gilt § 84 Satz 2 und 3 entsprechend.

(7) Für die Eintragung eines Randvermerks zum Heirats eintrag oder eines Vermerks in das Familienbuch und für die weiteren Aufgaben des Standesbeamten gelten die Bestimmungen der §§ 215 und 240. Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung entgegen, so obliegen ihm die Mitteilungspflichten nach § 215 Abs. 4 Nr. 2 bis 4.

§ 370

Wiederannahme eines früheren Namens

(1) Ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte kann durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat; die Annahme des einen Namens schließt die Annahme des anderen Namens aus. Satz 1 gilt bei Aufhebung der Ehe entsprechend. In der Erklärung sind auch Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt sowie die Bezeichnung des Geburtseintrags von nichtehelichen oder von an Kindes Statt angenommenen Kindern des Ehegatten anzugeben, die den Ehenamen führen und das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Wiederannahme eines früheren Namens ist auch dann möglich, wenn der Ehegatte durch Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen vorangestellt oder wenn die Frau vor dem 1. Juli 1976 dem Ehenamen ihren Mädchennamen hinzugefügt hat.

(3) [bisheriger § 368 Abs. 6; dabei sind im letzten Halbsatz die Worte „Absätze 1 bis 5“ durch die Worte „Absätze 1 und 2“ zu ersetzen.]

(4) Für die Beglaubigung der Erklärung gilt § 368 Abs. 2, für ihre Entgegennahme § 369 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(5) Für die Eintragung eines Randvermerks zum Heirats- eintrag oder eines Vermerks in das Familienbuch und für die weiteren Aufgaben des Standesbeamten gelten die Bestimmungen der §§ 215 und 240; für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag eines nichtehelichen oder eines an Kindes Statt angenommenen Kindes des Ehegatten gelten § 293b Abs. 1 und 3 und § 304 a Abs. 1 und 3. Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung entgegen, so obliegen ihm die Mitteilungspflichten nach § 215 Abs. 4 Nr. 2 bis 5.“

64. In § 372 Absatz 1 werden

- a) in Nummer 1 nach dem Wort „Familiennamen“ die Worte „gegebenenfalls mit Angabe des Geburtsnamens (§ 57 Abs. 7),“ eingefügt,
- b) in Nummer 3 die Worte „des Mädchennamens“ durch die Worte „des Geburtsnamens“ ersetzt.

65. § 379 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Die Mutter und deren Ehemann (Stiefvater des Kindes) können dem Kinde, das einen Namen nach § 1617 BGB führt und eine Ehe noch nicht eingegangen ist, ihren Ehenamen, der Vater des Kindes seinen Familiennamen durch Erklärung erteilen; als Familienna- me gilt nicht der dem Ehenamen vorangestellte Name (§ 369). Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des Kindes und, wenn der Vater dem Kinde seinen Familiennamen erteilt, auch der Einwilligung der Mutter.“
- b) In Satz 3 werden
 - aa) in Nummer 3 die Worte „von einem minderjäh- rigen Kind“ durch die Worte „von einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kind“,
 - bb) in Nummer 4 die Worte „von einem volljährigen Kind“ durch die Worte „von einem voll geschäfts- fähigen Kind“ ersetzt.

66. § 379a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erstreckung der Namensänderung eines Elternteils auf den Namen eines nichtehelichen oder für ehelich erklärten Kindes“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ein nichteheliches Kind kann sich durch Erklä- rung einer Änderung des Familiennamens - ausgen- ommen einer Namensänderung infolge Eheschlie- ßung - seiner Mutter, seines Vaters oder des überle- benden Elternteils anschließen, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Ist der frühere Geburtsname des Kindes zum Ehenamen geworden und soll sich die Namensänderung auch auf den Ehenamen erstrecken, so ist die Erklärung von dem Kind und seinem Ehegaten gemeinsam abzugeben. Hat das Kind bereits selbst ein Kind oder ein an Kindes Statt angenommenes Kind, so sind dessen Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt sowie die Bezeichnung des Geb- urtseintrags in der Erklärung anzugeben.“
- c) In Absatz 2 werden
 - aa) in Nummer 3 die Worte „von einem minderjäh- rigen Kind“ durch die Worte „von einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kind“ ersetzt und am Schluß ein Komma angefügt,
 - bb) folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. von einem voll geschäftsfähigen Kind nur von diesem selbst“.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Beglaubigung und die Entgegennahme der Erklärung gilt § 379 Abs. 3 bis 5 entsprechend mit der Maßnahme, daß, sofern sich die Namensänderung auf den Ehenamen erstrecken soll (Absatz 1 Satz 2), im Falle des § 379 Abs. 5 dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, zwei beglaubigte Abschriften der Erklärung zu übersenden sind, damit dieser gegebenenfalls nach § 320 Abs. 1a verfahren kann.“

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 293b Abs. 2“ durch die Worte „§ 293b Abs. 2 und 3“ ersetzt.

67. Nach § 379a wird folgender § 379b eingefügt:

„§ 379b

Erstreckung der Änderung des Ehenamens der Eltern auf den Namen eines Kindes

(1) Ein Kind kann sich durch Erklärung der Namensände- rung anschließen, die sich aus

1. der nachträglichen Bestimmung des Ehenamens (§ 368),
2. der Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 289 Abs. 1 Satz 2)

ergibt, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Im Falle der Nummer 1 ist die Erklärung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Abgabe der Erklärung nach § 368 Abs. 1 abzugeben. § 379a Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Erklärung kann

1. von einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kind nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,
2. von einem voll geschäftsfähigen Kind nur von diesem selbst

abgegeben werden.

(3) Für die Beglaubigung und die Entgegennahme der Erklärung gilt § 379a Abs. 3 in Verbindung mit § 379 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(4) Für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburts- eintrag des Kindes gilt im Falle

1. des Absatzes 1 Nr. 1 § 293c Abs. 2 und 3,
2. des Absatzes 1 Nr. 2 § 291 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und Abs. 4.

Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung entgegen, so obliegen ihm die sich aus § 291 Abs. 4 ergebenden Mitteilungspflichten.“

68. § 380 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein an Kindes Statt angenommenes Kind darf dem durch die Annahme erworbenen Geburtsnamen, falls die- ser kein Doppelname ist, durch Erklärung seinen frühe- ren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem An- nahmevertrag etwas anderes bestimmt ist.“

69. § 380a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erstreckung der Namensänderung des Annehmenden auf den Namen eines an Kindes Statt angenom- menen Kindes“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ein an Kindes Statt angenommenes Kind kann sich durch Erklärung einer Änderung des Familienna- mens - ausgenommen einer Namensänderung infolge Eheschließung - des Annehmenden anschließen, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. § 379a Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 2 werden
 - aa) in Nummer 3 die Worte „von einem minderjäh- rigen Kind“ durch die Worte „von einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kind“ ersetzt und am Schluß ein Komma angefügt,
 - bb) folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. von einem voll geschäftsfähigen Kind nur von diesem selbst“.

- d) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „gilt“ die Worte „§ 379 a Abs. 2 in Verbindung mit“ eingefügt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 304 a Abs. 2“ durch die Worte „§ 304 a Abs. 2 und 3“ ersetzt.
70. In § 383 werden
- a) in Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 im Klammerzusatz die Worte „des Ehebruchs oder“ gestrichen,
 - b) in Absatz 3 Nr. 1 nach dem Wort „gegebenenfalls“ die Worte „die Geburtsnamen und“ eingefügt.
71. In § 384 Abs. 1 und § 384 a Abs. 1 werden jeweils
- a) die Sätze 5 und 7 gestrichen,
 - b) die bisherigen Sätze 6 und 8 Sätze 5 und 6.
72. In § 390 Abs. 2 Satz 1 wird am Ende des Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„jedoch sind für Heirats- und Geburtenbücher, die vor dem 30. Juni 1976 geführt worden sind, die Vordrucke Ern. A und Ern. B in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung zu verwenden.“
73. In § 402 Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „, ausgenommen die Erklärung zur Bestimmung des Ehenamens (§§ 367 und 368)“ eingefügt.

– MBl. NW. 1976 S. 974.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.